



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 12 / Dezember 2012
19. Jahrgang, Folge 237

Wesentliche Neuerungen 2012 im Überblick

1. Für Unternehmen
2. Für Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung
3. Für Arbeitnehmer
4. Für alle Steuerpflichtige
5. Sonstige Änderungen

www.klientenservice.at





Sehr geehrte Damen und Herren,

nun ist es nicht mehr lange hin bis zum Heiligen Abend. Das Team der Klienten-Info wünscht Ihnen besinnliche Stunden und ein erholsames, frohes Weihnachtsfest. Gleichzeitig möchten wir uns, rückblickend auf das vergangene Jahr, für Ihre Treue bedanken.

In der letzten Ausgabe für das Jahr 2012 haben wir für Sie einen Überblick über die Maßnahmen vor Jahresende sowie die Neuerungen des Jahres 2012 vorbereitet.

Und direkt nach dem Jahreswechsel geht es gleich mit Vollgas wieder los mit Themen wie Neuerungen und wichtige Termine 2013 und den monatlichen Regelbedarfsätzen für Unterhaltsabsetzbeträge 2013.

Klienten-Info wünscht Frohe Weihnachten

Maßnahmen vor Jahresende und Neuerungen 2012

Stand Mitte November 2012 neu 2012/2013 in Blau

■ Wesentliche Neuerungen 2012 im Überblick

1. StabG 2012 (KI Mai 2012) ab 1. April 2012 ImmobilienEST und Kapitalzuwachssteuer, ab 1. September 2012 Einschränkung für Verzicht auf Steuerbefreiung bei Vm/Vp betreffend Vorsteuerabzug (KI Aug. 2012). **EAVG 2012** Energieausweis neu ab 1. Dezember 2012. **2. StabG 2012** (KI Sept. 2012) Sozialversicherung, Arbeitsmarkt und Aktiengesetz. **Pensionskassen- und Betriebspensionsgesetz** und **KorrStrÄG 2012** (KI Okt. 2012) Amtsträger wird neu definiert und „Anfüttern“ ab 2013 wieder strafbar. **AbgÄG 2012** (KI Sept. und Nov. 2012, die **Istbesteuerung** für Freiberufler **bleibt** uneingeschränkt aufrecht!). **StPO** Entsigelungsverfahren bei beschlagnahmten Unterlagen ab 1. Juni 2012.

■ Details zu Neuerungen 2012 und Maßnahmen vor Jahresende

1. Für Unternehmen

1.1. Vollübertritt ins neue Abfertigungssystem läuft aus. Um ein einheitliches Abfertigungssystem im Betrieb zu schaffen, müsste es noch vor Jahresende bewerkstelligt werden („Betriebliche Altersvorsorge.“ KI Oktober 2012). Der Arbeitgeber hat dann 1,53 % des Entgeltes an die GKK zur Weiterleitung an die Vorsorgekasse zu entrichten. Neudotierungen an Abfertigungsrückstellungen bzw. „steuerfreien Beträgen“ bei E/A-Rechnern gibt es im neuen System seit 1. Jänner 2003 nicht mehr.

- 1.2. Verbliebene Abfertigungsrückstellungen** für Ansprüche vor dem 1. Jänner 2003 nach altem System sind bei **Abfertigungszahlungen** anteilig aufzulösen. Wurden sie aber in den Jahren 2002 oder 2003 steuerfrei auf das Kapitalkonto oder eine versteuerte Rücklage übertragen, sind sie bei Entstehen der Abfertigungsverpflichtung zwar nicht steuerpflichtig aufzulösen, der Abfertigungsaufwand ist aber auf 5 Jahre zu verteilen. Achtung daher auf die in den Vorjahren gezahlten und noch nicht abgesetzten **abzugsfähigen Fünftelanteile!** Für freiwillige Abfertigungen besteht keine Verteilungspflicht.
- 1.3. Abfertigungsrückstellungen** können nur mehr dann dotiert werden, wenn das **alte System** für Ansprüche vor dem 1. Jänner 2003 beibehalten wurde, und zwar im Ausmaß bis maximal 45 % bzw. für mindestens fünfzigjährige Dienstnehmer unverändert mit bis 60 % von den fiktiven Ansprüchen. Sie sind in der Bilanz gesondert auszuweisen. Es besteht keine Wertpapierdeckungspflicht mehr. Die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigungsbemessung ist nur mehr im alten System wirksam. Für den Teilübertritt ins neue System gibt es weiterhin keine zeitliche Beschränkung.
- 1.4. Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen:** Zum 31. Dezember 2012 muss der zum 31. Dezember 2011 ausgewiesene Rückstellungsbetrag im Ausmaß von 50 % durch Wertpapiere gedeckt sein. § 14 Abs. 7 EStG sieht ein breites Spektrum an Deckungsalternativen vor wie z. B. auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen.

- 1.5. Rückstellungen für Dienstjubiläen** sind nur bei kollektivvertraglichen bzw. Betriebsvereinbarung oder bei anderen unwiderruflichen Zusagen unter sinnvoller Anwendung des § 14 EStG bzw. den Regeln der Finanzmathematik zulässig.
- 1.6. Sonstige Rückstellungen** für ungewisse Schulden und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, dürfen nur mit 80 % des Teilwertes angesetzt werden und sind im Einzelfall konkret zu begründen. Aufbewahrungskosten sind in der Höhe der 5,5-fachen jährlich anfallenden Kosten bei 7-jähriger Aufbewahrungsfrist rückstellungsfähig. Für ein **Firmenjubiläum** darf **keine Rückstellung** gebildet werden.
- 1.7. Zeitausgleichsguthaben von Mitarbeitern** sowie im Dezember geleistete Überstunden können samt Nebenkosten zu 100 % passiviert werden.
- 1.8. Gewinnfreibetrag:** Die volle Ausschöpfung des 13 %-igen investitionsbedingten Freibetrages bis € 100.000,- ist 2012 für natürliche Personen noch möglich. Er mindert auch die Beitragsgrundlage für die SV-Beiträge. **Ab 2013 steht er für Besserverdienende nur mehr mit 7 % bzw. 4,5 % bis maximal € 45.350,- zu.** Werden keine körperlichen Wirtschaftsgüter benötigt, sollte die Anschaffung von Wertpapieren in Erwägung gezogen werden, um die Begünstigung noch zu lukrieren. Die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen muss mindestens 4 Jahre betragen. Der Grundfreibetrag von € 3.900,- (13 % von € 30.000,-) steht auch neben der 6 %-igen Betriebsausgabenpauschale und ohne Investitionen zu.
- 1.9. Investitionen:** Die AfA kann erst ab Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt diese noch bis 31. Dezember 2012, steht die Halbjahres-AfA zu. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 400,- sind sofort absetzbar, wenn sie nicht eine Gesamtsache bilden. Jeweils gesonderte Wirtschaftsgüter stellen PC, Drucker und Maus dar. Hardware kann auf 3 Jahre abgeschrieben werden. Für Betriebsgebäude gilt ohne Nachweis eine 3 %-ige AfA, eine höhere nur bei begründetem Gutachten. Für die in der Österreichischen Baugeräteliste 2009 enthaltenen Baugeräte ist die dort ausgewiesene Nutzungsdauer bis 2014 um 50 % zu erhöhen (BMF-010203/0135-VI/6/2012 vom 29. März 2012).
- 1.10. Übertragung stiller Reserven:** Beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen können **natürliche Personen** realisierte stille Reserven im selben Jahr auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen oder eine **Übertragungsrücklage** zur Verwendung im nächsten Jahr bilden. Bei höherer Gewalt oder Gebäuden sogar 24 Monate. Bei gewinnerhöhender Auflösung ohne widmungsgemäße Verwendung fällt kein Zuschlag an.
- 1.11. Bewertung von halbfertigen Arbeiten:** Sie sind zu den Herstellungskosten anzusetzen, zu denen auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten gehören. **Teilrechnungen** für halbfertige Arbeiten und darauf erhaltene **Anzahlungen** sind nicht ertragswirksam, sondern zu **passivieren**. Die **USt-Schuld** für **Anzahlungen** auf konkretisierte Leistungen entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Ist der Empfänger der Teilrechnung ein Unternehmer, muss die USt ausgewiesen werden. Diesem steht dann auch der VSt-Abzug zu. Einnahmen für Gutscheine nicht konkretisierter Leistungen sind nicht USt-pflichtig (KI Nov. 2012).
- 1.12. Vermeidung der Nachbesteuerung bei Entnahmen gem. § 11a EStG:** Wurde in Vorjahren die begünstigte Besteuerung für **nicht entnommene Gewinne** beansprucht, ist auf die 7-jährige Entnahmebeschränkung zu achten. Überentnahmen führen zur Nachversteuerung. Als Rettungsanker bei einer Überentnahme bietet sich eine Einlage noch vor Jahresende an, sofern sie betriebsbedingt ist!



1.13. Zufluss-Abfluss-Prinzip bei E/A-Rechnern: Einnahmen und Ausgaben sind dem Jahr zuzurechnen in dem sie zugeflossen bzw. für welches sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen gilt eine Zurechnungsfrist von 15 Tagen. Jedenfalls aber in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, gelten als zugeflossen: Nachzahlungen von Pensionsbezügen, über die bescheidmäßig abgesprochen wurde sowie Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln i.S. des § 3 Abs. 4 EStG (Subventionen). Vorauszahlung von SV-Beiträgen sind nur dann Betriebsausgaben, wenn eine fundierte Prognose für höhere zu erwartende Beiträge vorliegt. **Ab 31. März 2012 sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Einlagewert von Gebäuden und Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, die keinem Wertverzehr unterliegen, erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen.**

1.14. Bildung und Forschung:

- **Bildung:** **20 %** von den Aufwendungen für **externe** Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer können als **Freibetrag** geltend gemacht werden. Alternativ kann mittels Formular **E 208c** eine **Bildungsprämie** idHv. **6 %** der betreffenden Aufwendungen beantragt werden. Für **innerbetriebliche** Aus- und Fortbildungsaufwendungen, die pro Kalendertag **€ 2.000,-** nicht übersteigen, beträgt der Freibetrag ebenfalls **20 %**. Eine **Prämie** ist hierfür aber **nicht vorgesehen**.
- **Forschung:** Die **Prämie** für eigenbetriebliche- und Auftragsforschung beträgt je **10 %** von den Aufwendungen, welche für eigenbetriebliche unlimitiert und **ab 2012 für Auftragsforschung mit € 1 Mio. limitiert** sind. Umfasst das Wirtschaftsjahr weniger als 12 Monate, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Monate zu aliquotieren. **Ab 2013** ist für die eigenbetriebliche Forschungsprämie ein **Gutachten** von der Forschungsförderungsgesellschaft über FinanzOnline anzufordern, welches direkt dem FA übermittelt wird. Diese Vorgangsweise ist für Prämien anzuwenden, die im **Kalenderjahr 2012** beginnende Wirtschaftsjahre betreffen. Für die **Forschungsbestätigung** (Auskunftsbescheid für beabsichtigte Forschungstätigkeit) ist gem. §118a BAO ein Verwaltungskostenbeitrag von € 1.000 zu leisten, weshalb sich diese Vorgangsweise nur für grössere Forschungsvorhaben eignet.

1.15. Lehrlingsausbildungsprämie in der Höhe von € 1.000,- ist nur mehr für Lehrverhältnisse, die vor dem 28. Juni 2008 begonnen haben, **letztmals** bei der Veranlagung **2012** anwendbar.

1.16. Spenden (Geld und Sachen) aus dem Betriebsvermögen: Die begünstigten Zwecke wurden **ab 1. Jänner 2012** erweitert für **Umwelt, Tierschutz, freiwillige Feuerwehren und Internationale Anti-Korruptions-Akademie**. Die bereits Bestehenden für Wissenschaft und Forschung **wurden auf Unionsstaaten und Staaten mit umfassender Amtshilfe erweitert**. Die begünstigten Empfänger sind im Gesetz bzw. in einer BMF-Liste angeführt. Der Absetzbetrag wurde einheitlich auf **10 % des Vorjahresgewinnes** begrenzt und ist als **Sonderausgabe** (siehe Pkt. 4.2) nur insoweit absetzbar, als er zusammen mit den Spenden aus

dem Betriebsvermögen **10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Vorjahres nicht übersteigt**. Steht eine **Gegenleistung** gegenüber, muss die **Spende dessen Wert erheblich übersteigen, um mit dem übersteigenden Betrag abzugsfähig zu sein** (KI Jänner 2012). In unbeschränkter Höhe abzugsfähig sind Spenden in Katastrophenfällen, wenn sie der Werbung dienen.

1.17. Antragsfristen bis 31. Dezember 2012:

- **Energieabgabenvergütung:** Der Antrag **ENAV 1** ist spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres einzubringen. Für 2007 läuft demnach die Frist mit Jahresende ab. Seit 1. Februar 2011 sind Dienstleistungsbetriebe von der Vergütung ausgeschlossen (KI Juli 2012). Zur Problematik der diesbezüglichen unterschiedlichen Rechtsansichten von UFS, VwGH, VfGH und Finanzamt, sei auf die Ausführungen in der KI Nov. 2012 hingewiesen.
- **Sozialversicherung:** Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage 2012 anstelle eines Stundungsantrages oder einer Beitragsbefreiung für Kleinst- und Jungunternehmer. Rückerstattungsantrag bei Mehrfachversicherung.
- **Gruppenantrag** für rückwirkende Gruppenbesteuerung ab 2012.

1.18. Aufbewahrungspflichten: Für Geschäftsunterlagen des Jahres 2005 endet die **7-jährige Frist** am 31. Dezember 2012. Für **Grundstücke**, die nach dem 31. März 2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, wurde der Vorsteuerberichtigungszeitraum von 10 auf 20 Jahre verlängert. Bei Gegenständen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, sind gem. § 28 Abs. 39 Z 4 UStG (AbgÄG 2012) diese Bestimmungen erst ab 2014 anzuwenden, wenn die erstmalige Verwendung oder Nutzung nach dem 30. Juni 2013 erfolgt.



Bei Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken muss der Mietvertrag gem § 28 Abs. 38 Z 2 UStG vor dem 1. April 2012 abgeschlossen worden sein. Bereits vor dem 1. April 2012 in Nutzung stehende Grundstücke und jene mit Mietverträgen vor dem 1. April 2012 sind demnach von der Neuregelung nicht betroffen und für sie bleibt es bei 10 Jahren. Die bisherige Regelung für die nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken dienenden Grundstücke entfällt, weil nun ohnehin ein genereller 20-jähriger Berichtigungszeitraum vorgesehen ist. Einhergehend damit beträgt gem. §§ 28 Abs. 38 Z 2 bzw. 18 Abs. 10 UStG die **Aufbewahrungspflicht 12 bzw. 22 Jahre**. Unterlagen im Zusammenhang mit hinterzogenen Abgaben verjähren in **10 Jahren** und vorläufige Bescheide wegen der Beseitigung einer Ungewissheit in **15 Jahren** nach Entstehen des Abgabenanspruches. Unterlagen, die für die Produkthaftung, Rechtsmittelverfahren, Eigentums- und Bestandsrechten von Bedeutung sind, sollen entsprechend länger aufbewahrt werden. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

- 1.19. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer:** Sie beträgt laut Gesetz € 30.000,- im Jahr. Da es sich um einen Nettobetrag handelt, beläuft sich der Bruttobetrag in der Praxis auf € 36.000,- (bei 20 % USt) bzw. € 33.000,- (10 % USt). Innerhalb von 5 Jahren kann der Betrag um 15 % überschritten werden, ohne die Begünstigung zu verlieren, demnach € 41.400,- bei 20 % bzw. € 37.950,- bei 10 %.
- 1.20. Kein Vorsteuerabzug ab 1. September 2012 bei Vermietung an nicht nahezu ausschließlich Vorsteuerabzugsberechtigte Mieter (KI Aug. 2012)**
- 1.21. Verlustvorträge:** Bei der Bestandsrechnung ist die Verlustverrechnungsgrenze von 75 % zu beachten. E/A-Rechner können nur Verluste aus den drei vorangegangenen Jahren vortragen.
- 1.22. Anrechnung der Mindest-KöSt bei natürlichen Personen:** Laut Umgründungssteuerrecht muss der im Zuge der Umwandlung übergegangene Betrieb beim Rechtsnachfolger am Ende des Veranlagungsjahres noch vorhanden sein und ist rückwirkend für Veranlagungen 2011 anzuwenden.
- 1.23. Änderungen laut GesRÄG seit 1. August 2011 (KI Dez. 2011)**
Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften müssen Namensaktien ausgeben und bis **1. Jänner 2013** die Identität ihrer Aktionäre und deren Kontoverbindung im **Aktienbuch** eintragen (§§ 9 u. 262 Abs. 2 AktG).
Börsennotierte Aktiengesellschaften dürfen weiterhin gem. § 10 AktG Inhaberaktien ausgeben.
- 1.24. Neugründungsförderung** (Befreiung von DB, DZ, WBF und UV) kann nunmehr in den ersten 36 Monaten ab Gründungsmonat in Anspruch genommen werden und steht weiterhin für zwölf Monate zu. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem 12. Monat nach Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Begünstigung auf die ersten drei Beschäftigten.
- 1.25. Berufungszinsen** können seit dem 1. Jänner 2012 aktuell idHv. 2,38 % bei Abgabenherabsetzung geltend gemacht werden.
- 1.26. Gaststättenpauschalierungsverordnung** ist laut BMF-010203/0433-VI/6/2012 vom 17. September 2012 trotz ablehnender UFS-Entscheidung für 2012 noch anzuwenden.
- 1.27. Finanzzentrum neu** Wien-Mitte, Marxergasse 4: Am **7. Dezember** schließen die FÄ 4/5/10, 8/16/17, 9/18/19 und eröffnen am **10. Dezember** sowie am **14. Dezember** die FÄ 1/23, 3/11, 6/7/15 und eröffnen am **17. Dezember** 2012 im Finanzzentrum. Anfang April **2013** übersiedeln die FÄ 12/13/14, Gebühren und Verkehrssteuern und die Großbetriebsprüfung. Das FA 2/20/21/22 bleibt in Kagran. Die einheitliche **Tel. Nr.: 01/050 233 233**. Einige Sonderzuständigkeiten verbleiben an den alten Standorten.
- 2. Für Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung**
- 2.1. Steuerfreie Bezüge bei Auslandstätigkeit:** Neben der Übergangslösung (bis 400 km) mit der Befreiung idHv. 33 % mit Progressionsvorbehalt kann **2012** auch die alternative Dauerregelung (ab 400 km) idHv. 60 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2012 € 4.230,- p.m.) ohne Progressionsvorbehalt angewendet werden. Für Inlands- bzw. Auslandstätigkeit sind getrennte Lohnzettel auszustellen. Diese Bezüge sind vom DB, DZ und der KommSt befreit. Ist die Monatsfrist einmal erfüllt, unterbricht ein Urlaub nicht die Steuerbegünstigung.
- 2.2. Neuregelung des Bauarbeiter-Urlaubsentgeltes:** Die BUAK kann das Urlaubsgeld direkt an den Arbeitnehmer auszahlen und übernimmt so die Arbeitgeberpflichten.
- 2.3.** Bei den steuerfreien Bezügen (Zukunftssicherung € 300,-, Geschenke € 186,-, Kinderbetreuungskostenzuschuss € 500,-, Jobticket) hat sich gegenüber dem Vorjahr (KI Dez. 2011) nichts geändert. **Kaum** administrierbar erscheint aber die – lt. Salzburger Steuerdialoge 2011 – verpflichtende individuelle Zurechnung des den Freibetrag für Betriebsveranstaltungen idHv. € 365,- übersteigenden Betrages (KI Mai 2012).
- 2.4. Pensionskassenbeiträge:** Zur Zukunftssicherung können bis zu 10 % der Gehaltssumme als Betriebsausgabe – ohne Lohnnebenkosten – abgesetzt werden. Die Übertragung von Pensionsanwartschaften auf Pensionskassen ist bis 31. Dezember 2020 steuerbegünstigt (Neuerungen ab 2013 siehe KI Okt. 2012).
- 2.5. Zuschuss** von 50 % zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer (bei weniger als 51) ab dem 11. Krankenstandstag für maximal 6 Wochen.

3. Für Arbeitnehmer

3.1. Anträge mit letzter Frist für 2007: Arbeitnehmerveranlagung mittels **L1** sowie auf **Rückzahlung** von zu Unrecht einbehaltenen **Lohnsteuer**.

Veranlagung zur Erstattung von **AVAB/AEAB** auch ohne Einkommen gem § 40 EStG.

Mit letzter Frist für 2009: Überhöhte Beiträge zur KV, PV und AIV bei Mehrfachversicherung.

Anregung zur **Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2012** (für Sonderausgaben etc.) anstelle der Arbeitnehmerveranlagung.

3.2. Werbungskosten müssen bis 31. Dezember 2012 bezahlt werden, um 2012 steuerwirksam zu sein (z.B. Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten, Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung, Telefonkosten, Fachliteratur, erhöhte Reisekosten, Mitgliedsbeiträge etc.).

3.3. Frei- und Absetzbeträge: Prüfung der optimalen Ausnützung z.B. hinsichtlich Sonderausgaben, ag. Belastungen, Behinderten-, Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Kinder-, Unterhalts- und Arbeitnehmerabsetzbetrag, Mehrkinderzuschlag etc.

3.4. Steuererklärungspflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne KEST-Abzug, sowie aus privaten Grundstücksveräußerungen ab 1. April 2012 für die keine ImmobilienEST entrichtet wurde, da die Selbstberechnung durch Parteienvertreter erst ab 1. Jänner 2013 möglich ist (§ 42 Abs. 1 Z 4 u. 5 EStG).

3.5. Arbeitnehmer, die dem BUAG unterliegen, werden mit den sonstigen Bezügen neben dem Urlaubsentgelt innerhalb des Jahreszwölftels mit 6 % besteuert.

4. Für alle Steuerpflichtigen

4.1. Ab 1. April 2012 traten die ImmobilienEST und die Kapitalzuwachssteuer in Kraft. Der Spekulationstatbestand wurde für diese Wirtschaftsgüter abgeschafft und gilt gem. § 31 EStG nur mehr für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens (z.B. Edelmetalle, Antiquitäten und sonstige bewegliche Gegenstände). Der Veräußerungsgewinn auch von Privatgrundstücken unterliegt somit der ImmobilienEST (KI Dezember 2011, Jänner 2012 und Mai 2012). Realisierte Verluste können im eingeschränkten Ausmaß abgezogen werden.

4.2. Sonderausgaben: Der Betrag von € 2.920,- erhöht sich um weitere € 2.920,-, wenn dem Steuerpflichtigen kein AVAB oder AEAB zusteht, er aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist, vom Ehe- (Partner) nicht dauernd getrennt lebt und der Ehe- (Partner) höchstens € 6.000,- p.a. erzielt. Der **Kirchenbeitrag** ist **bis € 400,-** p.a. absetzbar. Im Übrigen hat sich nichts geändert. Hinsichtlich **Spenden** (nur Geld!) siehe Punkt 1.16, wobei darauf zu achten ist, dass jene aus dem Betriebsvermögen ab 2012 auf die 10 %-Grenze anzurechnen sind. Pensionsauszahlende Stellen können Spenden unbefristet bei der Aufrollung der Lohnverrechnung berücksichtigen.

4.3. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag steht idHv. € 764,- für Pensionseinkünfte bis € 19.930,- p.a. zu, wenn der Partner nicht mehr als € 2.200,- p.a. verdient und kein Anspruch auf AVAB besteht.

4.4. Selbstbehalt bei ag. Belastung: Er vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem Steuerpflichtigen der AVAB oder AEAB zusteht. Ferner, wenn diese nicht zustehen, er mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist, von dem er nicht dauernd getrennt lebt und der Ehe- (Partner) höchstens € 6.000,- p.a. erzielt und für jedes Kind. Bei Katastrophenfällen gibt es keinen Selbstbehalt. Grundsätzlich sind bei der Einkommensermittlung auch die ausländischen Einkünfte maßgebend.

4.5. Reduktion von steuerlichen Förderungen: Die **Bausparprämie** wird ab 1. April 2012 von 3 % auf **1,5 %** p.a. gesenkt, wodurch sich für **2012** ein Durchschnittsprozentsatz von **1,875 %** ergibt und somit eine Prämie von **€ 22,50**. Für die **Beiträge 2012** zur **prämienbegünstigten Zukunfts- und Pensionsvorsorge** beträgt die Prämie nur mehr **4,25 %** (bisher 8,5 %). Die Prämien betragen für die **Zukunftsvorsorge € 99,02** und die **Pensionsvorsorge € 42,50**. Die prämiengeforderte Vorsorge ist von jeglicher Steuer befreit.

4.6. Vorwegbesteuerung nach dem Pensionskassengesetz: Hat der Anwartschaftsberechtigte bis 31. Oktober 2012 eine pauschale Besteuerung des Deckungskapitals zum 31. Dezember 2011 beantragt, kommt er später in den Genuss einer mit 75 % steuerfreien Pension (KI Mai 2012).



Etwa 8.000 Firmenpensionisten haben dieses Anbot angenommen und rd. € 255 Mio. an den Fiskus gezahlt, erwartet wurden aber € 400 Mio.

- 4.7. **Kinderbetreuungsgeld:** Änderungen erfolgten beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ab 1. Jänner 2012 durch Anhebung der Zuverdienstgrenze auf € 6.100,-. Der Pauschalzuschlag von 30 % zum Zuverdienst ersetzt den Zuschlag der SV-Beiträge auf Grundlage früherer Einkünfte. Die individuelle Zuverdienstgrenze ist auf das letzte Jahr vor der Geburt, maximal auf das der Geburt drittvorangegangene Jahr zeitlich begrenzt. (KI März 2012).
- 4.8. **Kinderbetreuungskosten** bis € 2.300,- p.a. (abzgl. steuerfreier Zuschuss von € 500,-) können als a.g. Belastung ohne Selbstbehalt im Zuge einer Steuererklärung 5 Jahre rückwirkend (ab 2009) geltend gemacht werden. Diese Steuerbegünstigung wird kaum in Anspruch genommen, woran eher die komplizierten Bedingungen schuld sein dürften. Sie sind dem Erlass GZ BMF-010222/0155-VI/7/2011 vom 28. Juli 2011 zu entnehmen.
- 4.9. Ab **21. Dezember 2012** ist bei **Neuabschlüssen** von **Personenversicherungen** lt. EU-GleichbehandlungsRL der „**Unisex-Tarif**“ anzuwenden und der **Garantiezinssatz** wird reduziert. Geplante Vertragsabschlüsse sollten noch vor diesem Termin hinsichtlich Günstigkeitsvergleich betreffend Prämien geprüft werden.

5. Sonstige Änderungen

- 5.1. **Entsiegelungsverfahren** ab 1. Juni 2012 laut § 112 StPO von **beschlaggenommenen versiegelten Unterlagen** bei Hausdurchsuchungen: Erfolgt binnen angemessener Frist keine Konkretisierung der unter die Verschwiegenheit fallenden Unterlagen durch den Betroffenen, wird es vom Gericht unter Beiziehung des Betroffenen und geeigneter Hilfskräfte vorgenommen.
- 5.2. Grundstückszuwendungen an **Stiftungen** unterliegen dem 2,5 %-igen **Stiftungssteueräquivalent** anstelle der Grunderwerbsteuer.
- 5.3. **Wertpapiervermittler:** Seit 1. September 2012 besteht für sie Eintragungspflicht in ein öffentliches Register bei der Finanzmarktaufsicht.
- 5.4. **Energieausweis:** Seit 1. Dezember 2012 sind in einem Immobilieninserat der Heizwärmebedarf (HWB) und Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE) bekannt zu geben (KI Sept. 2012).
- 5.5. **Wesentliche Neuerungen ab 2013**
- **Pendlerförderung statt -pauschale** insbesondere für Kleinverdiener.
 - **Grundbucheintragungsgebühr** idHv. 1,1 % weiterhin vom dreifachen Einheitswert (max. 30 % vom Verkehrswert) für bestimmte Ausnahmen (Verkauf, Erben und Schenken in der Familie und den gleichen Personenkreis in der Landwirtschaft sowie Umgründungen und Transaktionen zwischen Unternehmen und Gesellschafter). Alle Anträge **bis 31. Dezember 2012** bei Gericht fallen noch unter die **alte Regelung**. Ab 2013 bei sonstigen Übertragungen vom **Verkehrswert**.
 - **Arbeitskräfteüberlassungsgesetz** BGBl I 98/2012 v. 14. November 2012 verankert das **Diskriminierungsverbot** für Leiharbeiter gegenüber der Stammbesellschaft des **Beschäftigten**, insbesondere beim Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen. Einführung einer **Beitragspflicht** für den **Überlasser** zu einem Sozial- und Weiterbildungsfonds idHv. 0,25 % ab 2013 ansteigend in den Folgejahren bis auf 0,8 %.



VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Maßnahmen vor Jahresende und Neuerungen und wichtige Termine 2013
- Monatliche Regelbedarfsätze für Unterhaltsabsetzbeträge 2013



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
http://www.klientenservice.at/archiv_priv.php



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.